

## Merkliste für die Anmeldung einer Veranstaltung

Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Gemeinde Quierschied. Es fasst die wichtigsten rechtlichen und sicherheitsrelevanten Eckpunkte zusammen, die bei der Vorbereitung und Umsetzung einer Veranstaltung zu beachten sind. Die Inhalte wurden durch die Stabsstelle Kultur und Veranstaltungsmanagement und die Ortspolizeibehörde zusammengestellt und sollen Veranstalterinnen und Veranstaltern eine verlässliche Grundlage für eine reibungslose Durchführung bieten.

Veranstaltungen sind in der Gemeinde Quierschied nicht grundsätzlich anmeldepflichtig. Abhängig von Art, Umfang, Ort und Ablauf einer Veranstaltung können jedoch Anzeige-, Genehmigungs- oder Abstimmungserfordernisse bestehen – insbesondere mit Blick auf Einhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit. Unabhängig davon liegt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie für die Sicherheit der Teilnehmenden stets bei den Veranstaltenden.

Das Merkblatt soll dabei unterstützen, frühzeitig relevante Fragestellungen zu erkennen, Zuständigkeiten zu klären und mögliche Risiken zu minimieren. Es ersetzt keine individuelle Beratung, bietet jedoch eine strukturierte Übersicht über die wesentlichen Punkte, die im Vorfeld einer Veranstaltung berücksichtigt werden sollten.

### **1. Veranstaltungen im öffentlichen Raum (im Außenbereich)**

Veranstaltungen, bei denen Straßen stärker als gewöhnlich für den Verkehr beansprucht werden, benötigen eine besondere Erlaubnis. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Veranstaltung der normale Straßenverkehr eingeschränkt wird. Ein Beispiel: Wenn sich viele Autos, Menschen o.ä. in einem geschlossenen Verband (also hintereinander) bewegen (z.B. Umzüge, aber auch Weihnachtsmärkte, Stadt- & Dorffeste o.ä.), nehmen sie die Straße stärker in Anspruch, als es im normalen Verkehrsgeschehen der Fall wäre.

Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass während der Veranstaltung alle Verkehrsvorschriften sowie etwaige spezielle Auflagen oder Bedingungen eingehalten werden.

#### **a. beim Regionalverband Saarbrücken einzureichen**

- Antrag einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (siehe Anlage)
- Veranstaltererklärung (siehe Anlage)
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung
- Optional (für Landstraßen): Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Wer aus besonderem Anlass (z. B. Volksfest, Musikveranstaltung, Vereinsfeste usw.) kurzfristig im Außenbereich einen Gaststättenbetrieb (Ausschankwagen, Bierzelt usw.) aufnehmen möchte, hat dies **spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Wichtig hierbei ist, dass der besondere Anlass jedoch nicht lediglich in der gastronomischen Tätigkeit selbst liegen darf.

**b. bei der Gemeinde Quierschied (Fachbereich 2) einzureichen**

- Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG) (siehe Anlage)
- Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO (für Gemeindestraßen) (siehe Anlage)
- Einrichtung einer Brandsicherheitswache und/oder einer Sanitätswache nach Rücksprache mit dem Fachbereich 2 in Verbindung mit der freiwilligen Feuerwehr Quierschied und/oder des DRK oder der Malteser (§ 36 SBKG i. V. m. § 41 VStättVO) (siehe Anlage)
- Sicherheitskonzept nach Rücksprache und Gefahreneinschätzung durch den Fachbereich 2

**2. Veranstaltungen im Innenbereich (ausgenommen Gaststätten)**

Wer aus besonderem Anlass (z. B. Volksfest, Musikveranstaltung, Vereinsfeste usw.) kurzfristig im Innenbereich einen Gaststättenbetrieb (Ausschank, Getränkeverkauf usw.) aufnehmen möchte, hat dies **spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Wichtig hierbei ist, dass der besondere Anlass jedoch nicht lediglich in der gastronomischen Tätigkeit selbst liegen darf.

**a. bei der Gemeinde Quierschied (Fachbereich 2) einzureichen**

- Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)
- Einrichtung einer Brandsicherheitswache und/oder einer Sanitätswache nach Rücksprache mit dem Fachbereich 2 in Verbindung mit der freiwilligen Feuerwehr Quierschied und/oder des DRK oder der Malteser (§ 36 SBKG i. V. m. § 41 VStättVO)
- Sicherheitskonzept nach Rücksprache und Gefahreneinschätzung durch den Fachbereich 2
- Bestuhlungsplan mit Abnahmegenehmigung der UBA

Sollten Sie weitergehende Fragen zur Durchführung Ihrer Veranstaltung haben, steht Ihnen unser Team sehr gerne beratend zur Verfügung:

Robin Schmelzer 06897 961 183  
[kultur@quierschied.de](mailto:kultur@quierschied.de)

Jasmin Eiler 06897 961 124  
[opb@quierschied.de](mailto:opb@quierschied.de)

Regionalverband Saarbrücken  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Postfach 103055  
66030 Saarbrücken

**HINWEIS:**

Die Straßenverkehrsbehörde des  
Regionalverbandes Saarbrücken  
ist nur für folgende PLZ zuständig:  
66265, 66271, 66280, 66287, 66292,  
66299, 66346 und 66352

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

## Antrag einer Erlaubnis

### nach § 29 Abs. 2 StVO und bei Bedarf nach § 45 Abs. 1 StVO

Datum

#### Antragstellende/r Verein / Firma / Person

Vereinsbezeichnung / Firmenbezeichnung / Name, Vorname

vertreten durch

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer

Mobilnummer

E-Mail



ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VERANSTALTUNG  
AUF ÖFFENTL. VERKEHRSGRUND NACH § 29 STVO /  
ANORDNUNG VERKEHRSREGELNDER MASSNAHMEN  
NACH § 45 ABS. 1 STVO



**Beantragung**

einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung		Datum von	bis
Gemeinde/ Stadt			
Start	Ziel		
Zahl der Teilnehmer			
<input type="checkbox"/> Personen		<input type="checkbox"/> Fahrzeuge	<input type="checkbox"/> Festwagen
<input type="checkbox"/> Musikkapellen		<input type="checkbox"/> Pferde	<input type="checkbox"/> Sonstiges

**Streckenverlauf**


einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 StVO  
(Ein Verkehrszeichenplan ist dem Antrag beizufügen!)

**Verkehrssicherungspflichtige Person**

Name, Vorname	Telefon (Festnetz- oder Mobilnummer)
---------------	--------------------------------------

Die oben genannte Person muss das MVAS 99 Zertifikat vorweisen können.

**Hinweis:** Als Anlage sind dem Antrag eine **Streckenskizze**, ein Nachweis über eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** und die unterschriebene **Veranstaltererklärung** beizufügen.

Beachten Sie bitte den Datenschutzhinweis unter: <https://www.regionalverband.de/datenschutzhinweise>

\_\_\_\_\_  
Name (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Regionalverband Saarbrücken  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Postfach 103055  
66030 Saarbrücken

**HINWEIS:**

Die Straßenverkehrsbehörde des  
Regionalverbandes Saarbrücken  
ist nur für folgende PLZ zuständig:  
66265, 66271, 66280, 66287, 66292,  
66299, 66346 und 66352

## Veranstaltererklärung

Datum

### Antragstellende Firma/Verein/Person

<input type="text"/> Firmen-/Vereinsbezeichnung/Privatperson Name, Vorname	<input type="text"/> E-Mail	
<input type="text"/> Name der Veranstaltung	<input type="text"/> Datum von	<input type="text"/> bis
<input type="text"/> Veranstaltungsort: Straße, Hausnummer	<input type="text"/> Veranstaltungsort: PLZ/Ort	

### Erklärung

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der §§ 18 und 19 des Saarländischen Straßengesetzes darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierzu zählt auch die Verkehrsrechtliche Anordnung sowie die Aufstellung der Verkehrszeichen. Der Antrag einer Verkehrsrechtlichen Anordnung darf nach § 45 StVO nur an die zuständige Straßenbaulastträger und nicht an den Veranstalter gerichtet werden. Der Straßenbaulastträger wird insoweit keine Bedenken gegen die Sondernutzung erheben, sofern die Umsetzung der Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) durch einen fachkundigen Dritten erfolgt. Hiermit erkläre ich, bereits im Vorfeld der Antragstellung die Umsetzung der VRA durch einen fachkundigen Dritten abgeklärt zu haben und mache im Einvernehmen mit diesem folgende Angaben:

Die Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt durch

den Bauhof der Gemeinde/Stadt

Verantwortliche Person

die Verkehrssicherungsfirma

Verantwortliche Person

Die beauftragte Person muss auf Anforderung dem Straßenbaulastträger das MVAS99 Zertifikat nachweisen.

Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis   
(als Anlage beigefügt)

Mir ist bekannt, dass die gewählte Umsetzungsmöglichkeit einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedarf.



## VERANSTALTERERKLÄRUNG

2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, wird sich verpflichtet, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bescheinigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Name (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz

### Erläuterungen zur Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Sie beinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung.  
Für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen, Geschwindigkeitsreduzierungen usw.) ergeht zusätzlich eine Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) gemäß § 45 Abs. 1 StVO.  
Diese darf nur an die zuständigen Straßenbaulastträger und nicht an den Veranstalter gerichtet werden. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes- und Landesstraßen der Landesbetrieb für Straßenbau (Lfs).
2. Die Kosten der Umsetzung der VRA bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der VRA:
  - Bauhof Gemeinde/Stadt
  - VerkehrssicherungsfirmaDie beauftragte Person muss auf Anforderung dem Straßenbaulastträger die erforderliche Fachkunde nachweisen.
  - Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis (als Anlage beizufügen)

**Hinweis:** Sofern keine der o.g. Möglichkeiten ausgewählt wird, wird die VRA durch den zuständigen Straßenbaulastträger umgesetzt. Diese Umsetzung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

## DATENSCHUTZINFORMATION

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen und verkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen.

### I. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Regionalverband Saarbrücken  
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo  
Schlossplatz  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 506-0  
Fax: 0681 506-1390

### II. Datenschutzbeauftragte

Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen ist die behördliche Datenschutzbeauftragte des Regionalverbandes Saarbrücken, datenschutz@rvsbr.de, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681-506-1170.

### III. Verarbeitung personenbezogener Daten

#### 1. Kategorien von Daten

Folgende personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Antragstellende Person: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Für die Verkehrssicherung verantwortliche Person: Name, Vorname, Telefonnummer
- Auftraggeber\*in: Name, Vorname
- Daten der Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen (Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnehmer\*in, Versicherungsnummer, Versicherungssumme)
- Von uns vergebenes Aktenzeichen

#### 2. Verarbeitungszwecke

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO
- Bearbeitung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO
- Bearbeitung der Erlaubnis übermäßiger Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO
- jeweils Abwicklung der fälligen Kosten/Gebühren

#### 3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO  
iVm. § 4 Saarl. Datenschutzgesetz i.V.m.

- § 29 StVO
- § 45 StVO
- § 46 StVO



#### 4. Herkunft der Daten

Die Daten stammen aus folgenden Quellen:

- Ihre eigenen Angaben
- Angaben der antragstellenden Person zu den für die Verkehrssicherung und/oder für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Personen
- Angaben der Haftpflichtversicherung

#### 5. Verpflichtung zur Angabe von Daten

Die Angabe der genannten personenbezogenen Daten, soweit im jeweiligen Antragsformular vorgesehen, ist für die wirksame Antragstellung erforderlich. Soweit Sie uns die erforderlichen Daten nicht übermitteln, können wir den jeweiligen Antrag nicht bearbeiten.

#### IV. Kategorien von Empfänger\*innen der Daten

Eine Datenweitergabe an Empfänger\*innen außerhalb des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgt nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder vorschreiben.

#### V. Übermittlung in ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland.

#### VI. Speicherung, Löschung und Sperrung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Danach erfolgt die Löschung ohne gesonderten Antrag. Die Daten werden in der Regel nach 5 Jahren gelöscht, Daten betreffend die Abwicklung von Zahlungen werden 6 Jahre nach Zahlungseingang gelöscht. Wenn offene Forderungen gegen Sie bestehen, werden die dazugehörigen Daten nach Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht.

#### VII. Ihre Rechte

Sie haben unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die Datenschutzaufsicht im Saarland wird wahrgenommen durch das unabhängige Datenschutzzentrum Saarland ([www.datenschutz.saarland.de](http://www.datenschutz.saarland.de)).

#### VIII. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Regionalverband Saarbrücken  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Postfach 103055  
66030 Saarbrücken

**HINWEIS:**

Die Straßenverkehrsbehörde des  
Regionalverbandes Saarbrücken  
ist nur für folgende PLZ zuständig:  
66265, 66271, 66280, 66287, 66292,  
66299, 66346 und 66352

## Bestätigung der Versicherungsgesellschaft

zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde  
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicherungsgesellschaft	
Ort	Datum

**An:**

Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers	
Straße, Hausnummer	PLZ/Ort

**Betreff:**

Bezeichnung der Veranstaltung	
Veranstaltungszeitraum Von (Datum)	Bis (Datum)

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.
---



**BESTÄTIGUNG  
DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT  
ÜBER DEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ  
FÜR EINE VERANSTALTUNG**



**Bestätigung**

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung, Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

**Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen**

**Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall**

- Euro für Personenschäden  
(innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person),
- Euro für Sachschäden
- Euro für Vermögensschäden

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das -fache dieser Versicherungssummen.

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Lichtsignalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Eignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Name (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel

## Mindestversicherungssummen

gemäß VwV-StVO zu § 29 Abs. 2 bei Veranstaltungen

	Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche		
	Personenschäden (je Einzelperson)	Sachschäden	Vermögensschäden
Rennveranstaltungen/ Veranstaltungen mit Kraftwagen/gemischte Veranstaltungen	500.000 EUR (150.000 EUR)	100.000 EUR	20.000 EUR
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 EUR (150.000 EUR)	50.000 EUR	5.000 EUR
Radsportveranstaltungen/ andere Veranstaltungen mit Fahrrädern	250.000 EUR (100.000 EUR)	50.000 EUR	5.000 EUR
Sonstige Veranstaltungen	250.000 EUR (100.000 EUR)	50.000 EUR	5.000 EUR

	Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug pauschal	Unfallversicherung für einzelne Zuschauer	Unfallversicherungsschutz für Fahrer, Beifahrer, Helfer, Sicherungsposten Kapitalzahlung je Person
Motorsportliche Veranstaltungen auf nicht abgesperrten Straßen	Kraftwagen: 1.000.000 EUR Motorräder: 500.000 EUR		
Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter		Todesfall: 15.000 EUR Invalidität: 30.000 EUR (unmittelbarer Anspruch der Zuschauer gegen- über der Versicherungs- gesellschaft)	Todesfall: 7.500 EUR Invalidität: 15.000 EUR

## DATENSCHUTZINFORMATION

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen verkehrsrechtlicher Anordnungen und verkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigungen.

### I. Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Regionalverband Saarbrücken  
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo  
Schlossplatz  
66119 Saarbrücken  
Tel.: 0681 506-0  
Fax: 0681 506-1390

### II. Datenschutzbeauftragte

Ansprechpartnerin in Datenschutzfragen ist die behördliche Datenschutzbeauftragte des Regionalverbandes Saarbrücken, datenschutz@rvsbr.de, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681-506-1170.

### III. Verarbeitung personenbezogener Daten

#### 1. Kategorien von Daten

Folgende personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Antragstellende Person: Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Für die Verkehrssicherung verantwortliche Person: Name, Vorname, Telefonnummer
- Auftraggeber\*in: Name, Vorname
- Daten der Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen (Versicherungsgesellschaft, Versicherungsnehmer\*in, Versicherungsnummer, Versicherungssumme)
- Von uns vergebenes Aktenzeichen

#### 2. Verarbeitungszwecke

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung des Antrags auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO
- Bearbeitung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO
- Bearbeitung der Erlaubnis übermäßiger Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO
- jeweils Abwicklung der fälligen Kosten/Gebühren

#### 3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO  
iVm. § 4 Saarl. Datenschutzgesetz i.V.m.

- § 29 StVO
- § 45 StVO
- § 46 StVO



#### 4. Herkunft der Daten

Die Daten stammen aus folgenden Quellen:

- Ihre eigenen Angaben
- Angaben der antragstellenden Person zu den für die Verkehrssicherung und/oder für die Durchführung der Arbeiten verantwortlichen Personen
- Angaben der Haftpflichtversicherung

#### 5. Verpflichtung zur Angabe von Daten

Die Angabe der genannten personenbezogenen Daten, soweit im jeweiligen Antragsformular vorgesehen, ist für die wirksame Antragstellung erforderlich. Soweit Sie uns die erforderlichen Daten nicht übermitteln, können wir den jeweiligen Antrag nicht bearbeiten.

#### IV. Kategorien von Empfänger\*innen der Daten

Eine Datenweitergabe an Empfänger\*innen außerhalb des Regionalverbandes Saarbrücken erfolgt nur, soweit gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder vorschreiben.

#### V. Übermittlung in ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland.

#### VI. Speicherung, Löschung und Sperrung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Danach erfolgt die Löschung ohne gesonderten Antrag. Die Daten werden in der Regel nach 5 Jahren gelöscht, Daten betreffend die Abwicklung von Zahlungen werden 6 Jahre nach Zahlungseingang gelöscht. Wenn offene Forderungen gegen Sie bestehen, werden die dazugehörigen Daten nach Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht.

#### VII. Ihre Rechte

Sie haben unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 19 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren. Die Datenschutzaufsicht im Saarland wird wahrgenommen durch das unabhängige Datenschutzzentrum Saarland ([www.datenschutz.saarland.de](http://www.datenschutz.saarland.de)).

#### VIII. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Regionalverband Saarbrücken  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Postfach 103055  
66030 Saarbrücken

**HINWEIS:**

Die Straßenverkehrsbehörde des  
Regionalverbandes Saarbrücken  
ist nur für folgende PLZ zuständig:  
66265, 66271, 66280, 66287, 66292,  
66299, 66346 und 66352

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

## Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

Datum

### Antragstellende Firma/Person

Firmenbezeichnung/Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

Telefonnummer

Mobilnummer

E-Mail

### Verkehrssicherungspflichtige Person

Name, Vorname

Mobilnummer

Die oben genannte Person ist für die Verkehrssicherung verantwortlich.

Bei verkehrsrechtlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO muss das MVAS 99 Zertifikat nachgewiesen werden.



ANTRAG  
AUF ANORDNUNG VERKEHRSREGELNDER  
MASSNAHMEN NACH § 45 STVO



Beantragung

einer verkehrsrechtlichen Anordnung

zur Durchführung einer Maßnahme

- mit beigefügtem Regelplan<sup>1</sup>
- mit beigefügtem Verkehrszeichenplan<sup>2</sup>
- mit Fahrbahneinengung
- mit Sperrung des Geh-/Radweges
- mit halbseitiger Sperrung des Verkehrs
- teilweise – Durchgangsbreite: \_\_\_\_\_
- mit Gesamtspernung des Verkehrs
- komplett
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Gemeinde/ Stadt

Straße

Hausnummer

Von

bis

Grund der Sperrung

Auftraggeber

einer Verlängerung

des Aktenzeichens

bis einschließlich

Begründung

Es wird hiermit versichert, dass die antragstellende Person die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Lichtsignalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Beachten Sie bitte den Datenschutzhinweis unter: <https://www.regionalverband.de/datenschutzhinweise>

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Hinweise

<sup>1</sup> Regelplannummer (Verweis auf RSA 21) z.B. B II/1 oder B II/5

<sup>2</sup> Der Verkehrszeichenplan soll enthalten: den Straßenabschnitt, die im Zug des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen, die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle, die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist, bei Lichtsignalanlagen auch den Signalzeitenplan.

## Antrag auf Anordnung

verkehrsregelnder Maßnahmen für Arbeiten  
im Straßenraum nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

### Ich / Wir beantragen

- gem. Regelplan Nr.  
 unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans  
den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend  
bezeichneter Maßnahmen

### 1. Antragssteller

Name, Vorname	
Unternehmen	
Telefon / Telefax	
E-Mail	
PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort	Name                      Vorname                      Telefon
Verkehrssicherer RSA Nachweis beifügen	Name                      Vorname                      Telefon
Anschrift des Verkehrssicherenden	

### 2. Ort der Sperrung

Straße	
Bei/von bis Hausnummer	

### 3. Dauer

wird von	
bis zur Beendigung	

### 4. Die Maßnahmenausführende Firma (wenn nicht gleich Antragssteller)

Name/Firma	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

### 5. Art der Beeinträchtigungen

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers<br><input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzauns<br><input type="checkbox"/> Aufstellung eines Krans/Hubsteigers<br><input type="checkbox"/> Einrichtung einer Kabelquerung<br><input type="checkbox"/> Aufstellung einer Kabelbrücke<br><input type="checkbox"/> Anordnung eines absoluten Halteverbots<br><input type="checkbox"/> Baufeld<br><input type="checkbox"/> Aufstellung eines Gerüsts | <input type="checkbox"/> sonstiges: |
|--|-------------------------------------|

## 6. Art der Sperrung

Sperrung (§45 StVO)

### Fahrbahn

- teilweise  
 halbseitig  
 komplett

### Gehweg

- teilweise  
 komplett

## 7. Welche Arbeiten werden ausgeführt?

z.B. Tiefbauarbeiten, Fassadenarbeiten, Dacharbeiten, Arbeiten an der Außenanlage, Fällarbeiten)

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers

# Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

---

Eingang:

bei Fragen:

per Fax senden an:

e-Mail:

## Antragsteller/in:

**Bezeichnung der juristischen Person (z. B. Firma) oder des nichtrechtsfähigen Vereins\***

Firma/Verein:

Sitz des  
Betriebes/  
Vereins:

## Antrag:

Betrieb

einer Schankwirtschaft

mit Alkoholausschank

einer Spisewirtschaft

**Bezeichnung der juristischen Person (z. B. Firma) oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen Personalien der Vertreter\*:**

\* ladungsfähige Anschrift /verantwortliche Person gegenüber den Behörden

Vorname:

Name:

Geburtsname:

geboren am:

Geburtsort:

**wohnhaft in**

Strasse:

Hausnr.:

PLZ:

Ort:

e-Mail:

Telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person (auch während der Veranstaltung):

## Angaben über den Betrieb

### Räumliche Verhältnisse

genaue Bezeichnung des Gebäudes:

Strasse:

Hausnr.:

PLZ:

Ort:

Lage/Stockwerk (bei Gebäuden), Nebengebäude:

### Beschreibung des Standplatzes

Vor- oder Dorfplatz

Halle/Vereinsheim

Außengelände

Festzelt

Staats-  
angehörigkeit:

# Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

## Gegenstand der Veranstaltung

**Anlass** (z.B. Volksfest, Sportfest, Kirmes)

		Datum	Uhrzeit Beginn:	Uhrzeit Ende:
1. Tag:			Uhr	Uhr
2. Tag:			Uhr	Uhr
3. Tag:			Uhr	Uhr
4. Tag:			Uhr	Uhr
5. Tag:			Uhr	Uhr

## Ausschank

folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:

- Alkoholfreie Getränke
- Alkoholhaltige Getränke
- nur Flaschen
- Spirituosen
- Schankanlage wird betrieben

## Speisen

Art und Umfang der angebotenen Speisen (genaue Angaben, Zeichenmenge unbegrenzt)

Der Anzeigende bestätigt, dass ihm bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

**Ort:**

**Unterschrift Antragssteller/in:**

**Datum:**

## Hinweise:

- Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs.4 SGastG).
- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden
- Je nach Veranstaltungsort und -art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen ( 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ).

# Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

---

**Nur von der Behörde zu bearbeiten!**

Verteiler:

Finanzamt

Lebensmittelkontrolldienst

Untere Bauaufsichtsbehörde

**Bearbeitungsvermerk:**

1. Verfügung Sperrzeit, § 11 SGastG
2. Verfügung BImSchG
3. Sonstige Auflagen, § 9 SGastG (Sicherheitsdienst usw.)
4. Ausnahmegenehmigung Plakatierung
5. Verkehrsrechtliche Anordnung (soweit erforderlich)
6. Polizeiliches Führungszeugnis angefordert
7. Auszug aus dem Gewerbezentralregister angefordert
8. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung angefordert
9. Zuverlässigkeitsbescheinigung angefordert
10. Zuverlässigkeitsbescheinigung liegt vor
11. Untersagungsverfügung wegen Unzuverlässigkeit,  
§ 4 Abs. 4 SGastG

**Erledigungsvermerk:**

Durchschrift an

1. Ortsvorsteher
2. Polizeieinspektion
3. OWiG i.H. (Einleitung Bußgeldverfahren)
4. OPB Außendienst (Überprüfung)

**z.d.A.**

**Ort:**

**Datum:**

**Unterschrift Behörde:**

---

## Antrag/Merkblatt für Brandsicherheitswachen

**Die Brandsicherheitswache wird von der örtlichen Feuerwehr gestellt.**

Die Personalstärke und Ausstattung der Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr festgelegt. Die Gestellung der Brandsicherheitswache ist nach der geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied kostenpflichtig. Auf Anfrage werden die Stärke und Ausstattung der Brandsicherheitswache und die voraussichtlichen Kosten dem Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.

**Die Brandsicherheitswache muss mind. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Quierschied beantragt werden.**

### 1. Erforderliche Angaben

Adresse der Versammlungsstätte/- räume:	
Veranstalter, gesetzlicher Vertreter, Vor- und Zuname, Anschrift:	
Erreichbarkeit, Mobiltelefon:	
Vertreter bei Abwesenheit des Veranstalters während der Veranstaltung:	
Kurzbeschreibung der Veranstaltung:	
Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung:	
Brandmeldeanlage Abschaltung von-bis:	
Vorgesehene Besucherzahl/inkl. Personal:	
Bestuhlungsplan vorgelegt:	

### Besondere Hinweise:

- Schwerentflammbarkeit der Dekorationsstoffe ist vom Veranstalter/ Betreiber nachzuweisen.
- Für die Dekoration darf nur frisches grünes Laub/ Zweige verwendet werden.
- **Ein gültiger/genehmigter Bestuhlungsplan ist gut sichtbar auszuhängen.**
- Verwendung von offenem Feuer und/oder pyro- technischen Effekten auf der Bühne und im Zuschauerraum und Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sind gesondert anzumelden.
- Zufahrten und Flächen/Hydranten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind freizuhalten.
- Notausgänge/ Fluchtwege sind während der Veranstaltung frei- und offenzuhalten.
- Auf die Einhaltung des Rauchverbotes ist hinzuweisen.
- Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Brandschutzvorschriften sowie der Hausordnung verantwortlich.
- Der Veranstalter bestätigt die ordnungsgemäße Durchführung der Brandschutzwache auf dem Wach-Protokoll.
- **Der Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer haben die durch die Brandsicherheitswache getroffenen Anordnungen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung zu befolgen, falls einer der vorgenannten Punkte nicht erfüllt wird, kann die Veranstaltung durch die Polizei geschlossen werden.**

, den,

Veranstalter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift